

## GASTKOMMENTAR

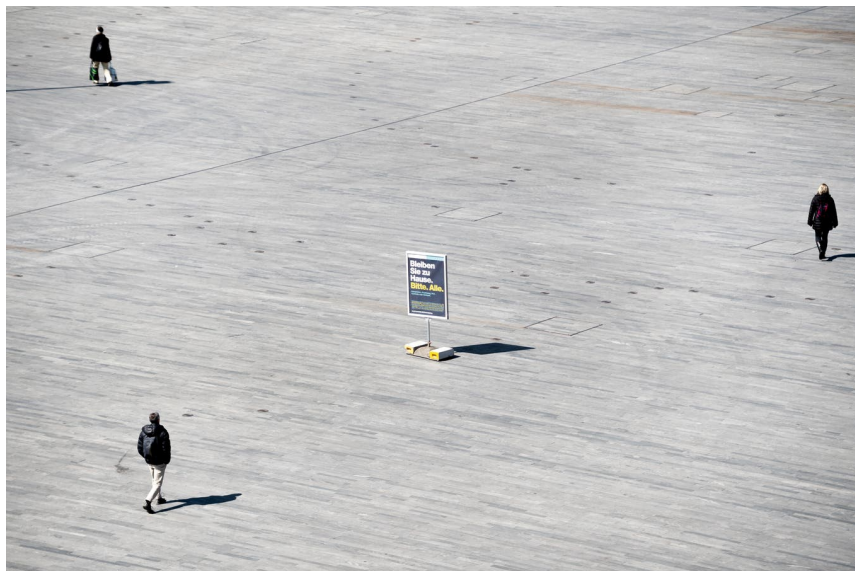
## Contact-Tracing: Nur die staatliche App schafft Vertrauen

Contact-Tracing mittels einer Smartphone-App verlangt transparente datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn der Staat die Verantwortung übernimmt.

Kurt Pärli und Bruno Baeriswyl

Kommentare →

16.04.2020, 05:30 Uhr



Um die Bewegungseinschränkungen zu lockern, sollen die Bürger mittels ihres Smartphones überwacht werden.

Christoph Ruckstuhl / NZZ

Der Bundesrat re(a)giert in der Corona-Krise bis anhin mit Augenmass. Auf eine gänzliche Ausgangssperre oder auf Zwangstests wurde verzichtet. Vernunft und Lernfähigkeit der Menschen, Respekt gegenüber besonders verletzlichen Personen und die Garantie elementarer Grundrechte sind wichtige Elemente einer effizienten Bekämpfung von Epidemien. Das lehrt uns die Erfahrung im Umgang mit der HIV-Infektion. Der Verzicht auf repressive Massnahmen gegenüber den betroffenen Personen, soziale Unterstützung und breite Kampagnen mit Botschaften zum richtigen Verhalten haben sich als erfolgreich erwiesen. Zwar sind die Übertragungswege des HI-Virus und des Coronavirus unterschiedlich. In beiden Fällen können die Individuen mit ihrem Verhalten die Verbreitung beeinflussen. Bei der HIV-Infektion

zeigte und zeigt sich, dass Menschen dann verantwortungsvoll für sich und andere handeln, wenn sie nicht stigmatisiert und ausgrenzt sind und wenn auch ihre Privatsphäre respektiert wird.

### **Grundsatz der Verhältnismässigkeit**

Wie verhält es sich mit der Bedeutung der Grundrechte im Kampf gegen die weitere Verbreitung des Coronavirus? Wie andere Staaten hat auch die Schweiz einschneidende Massnahmen erlassen. Wichtige Grundrechte wie die Versammlungsfreiheit sind ausser Kraft gesetzt, die Wirtschaftsfreiheit massiv beschränkt. Wo immer möglich, müssen die Grundrechte, ebenfalls das Grundrecht auf Datenschutz, auch in Corona-Zeiten erhalten bleiben. Besondere Bedeutung kommt hier dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu. Zwischen dem Nutzen für die Öffentlichkeit und der Beschneidung individueller Rechte muss sorgfältig abgewogen werden.

Um die Bewegungseinschränkungen zu lockern, sollen die Bürgerinnen und Bürger nach asiatischen Vorbildern mittels ihres Smartphones überwacht werden. Damit lassen sich die Kontakte von infizierten und positiv getesteten Personen nachvollziehen, und die Personen, die mit ihnen im Kontakt standen, können in Quarantäne gehen. Eine solche Überwachung kann einen massiven Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Personen bedeuten. Um die Akzeptanz der Massnahme in der Bevölkerung sicherstellen zu können, muss das heute in der Schweiz im Vordergrund stehende Contact-Tracing mittels einer Smartphone-App den grundrechtlichen Rahmenbedingungen einen hohen Stellenwert einräumen. Dazu gehören transparente datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen. In erster Linie ist festzulegen, wer der für die App verantwortliche Datenbearbeiter ist. Vorzuziehen sind hier öffentliche Organe, der Bund oder die Kantone. Nur so lassen sich klare, vertrauensbildende Regulierungen für den Datenschutz schaffen.

Nach dem Epidemienengesetz hat der Bund bereits eine Rechtsgrundlage, die für die App-Anwendung in einem Reglement zu konkretisieren wäre. So könnte die Verwendung der App freiwillig bleiben, ohne dass hierfür eine konkrete Einwilligung für deren Nutzung einzuholen wäre: Die staatliche Datenbearbeitung ist reguliert und kann eng kontrolliert werden. Im Gegensatz dazu holt sich der private App-Anbieter die Rechtfertigung mit einer Einwilligungserklärung aufgrund von allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, die er jederzeit wieder ändern kann. Das Vertrauen in diese Datenbearbeiter ist notorisch geringer und wirft immer wieder Fragen auf.

Der staatliche Datenbearbeiter hat den Zweck der App klar und eindeutig zu spezifizieren und darf nur die geeigneten und erforderlichen Daten bearbeiten. Der private Datenbearbeiter kann diese strengen Vorgaben mit der Einwilligungserklärung umgehen. Involviert der staatliche Datenbearbeiter Dritte mit der Entwicklung oder dem Betrieb der App, bleibt er für die Datenbearbeitungen vollumfänglich verantwortlich. Dies wäre auch der Fall, wenn er sich auf die zurzeit diskutierte PEPP-PT-Technologie via Bluetooth, die von einer Stiftung angeboten werden soll, stützt. Bereits aufgrund des Datenschutzrechts hat er jederzeit das Recht zur Kontrolle der ausgelagerten Datenbearbeitung. Zudem kann er die in dieser App verwendeten Anonymisierungstechnologien jederzeit prüfen und Anpassungen vornehmen lassen.

### Exitstrategie

Die Lösung mit einer «staatlichen» App hat aber auch eklatante Vorteile, wenn es zur Exitstrategie kommt, das heisst, wenn die Massnahmen nicht mehr notwendig sind. Die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit bieten die Grundlage für die verpflichtende Löschung der Daten. Der private Datenbearbeiter könnte jederzeit die allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern und Daten auch weiterhin bearbeiten.

Der Schutz der Grundrechte ist entscheidend für Massnahmen, die in Richtung Überwachung und Kontrolle der Bevölkerung gehen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht kann er nur gewährleistet werden, wenn der Staat die entsprechende Verantwortung übernimmt. Um das notwendige Vertrauen für die Massnahmen zu schaffen, müssen der Bund oder die Kantone hier die volle Verantwortung übernehmen.

---

Kurt Pärli ist Professor für soziales Privatrecht an der Universität Basel; Bruno Baeriswyl ist Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich.

---

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.